

Pränataldiagnose und „Schadensfall Kind“

*Bei der Jahrestagung des „Netzwerks für kritische Auseinandersetzung mit Pränataldiagnostik“ PRENET in Wien gab Dr. iur. **Thomas J. Piskernigg**, Prüfbeamter der Volksanwaltschaft, am 13.9.2008 einen **Überblick über juristische Grundfragen der PND**. Der Beitrag gibt die persönliche Meinung des Autors wieder.*

1. Vorbemerkung

Das vorliegende Thema gehört wohl zu den derzeit kontroversesten in der juristischen Diskussion. Darüber hinaus melden sich auch interessierte Nichtjuristen zu Wort. Gerade die Letztgenannten halten sich freilich oft nicht den Unterschied zwischen Rechtsdogmatik und Rechtspolitik vor Augen. Rechtsdogmatik bedeutet zu sehen, welchen Inhalt das geltende Recht tatsächlich hat. Rechtspolitik hingegen bedeutet, sich zu fragen, ob und wie man das geltende Recht ändern kann oder sogar soll. Mit anderen Worten: die Rechtsdogmatik sieht das Recht wie es ist, die Rechtspolitik hingegen sieht das Recht unter dem Aspekt, wie man es sich wünscht, dass es sei.

Dementsprechend unterschiedlich sind die Adressaten allfälliger Kritik: Auf rechtsdogmatischer Ebene richtet sich diese an den Rechtsunterworfenen (ihm wird der Vorwurf gemacht, er hätte nicht nach geltendem Recht gehandelt), auf rechtspolitischer Ebene hingegen an den Gesetzgeber.

Ich werde mich in der folgenden Abhandlung im Wesentlichen auf rechtsdogmatische Fragen konzentrieren.

2. Rechtsgrundlagen der Pränataldiagnose

Hier gilt es zunächst allgemein festzuhalten, dass eine bestimmte medizinische Behandlung oder Untersuchung an sich keiner einzelnen konkreten gesetzlichen Regelung bedarf, damit sie erlaubt ist. Damit also etwa ein Arzt die Lunge eines Erkälteten abhören kann, braucht es keine rechtliche Sondergenehmigung, wo das Abhören des Brustraumes eigens geregelt wäre. Ärztliche Behandlungen und Untersuchungen haben sich aber sehr wohl in einem allgemeinen Ordnungsrahmen zu bewegen, wobei ich hier auf zwei gewichtige – auch für die Pränataldiagnose maßgebliche – Eckpunkte hinweisen möchte.

- Der erste ist § 110 Strafgesetzbuch, der die eigenmächtige Heilbehandlung verbietet. Aus diesem Verbot folgt, dass auch eine medizinisch korrekt durchgeführte Behandlung nur bei einem Patienten/einer Patientin angewendet werden darf, der/die das auch will. Der Patientenwille muss ernsthaft und auf einer guten Informationsbasis ruhend gegenüber dem Arzt geäußert werden. Deshalb legt auch die Rechtsprechung sehr großen Wert auf eine genaue Aufklärung.
- Als zweiter Eckpunkt ist § 49 Ärztegesetz zu nennen. Demgemäß muss die jeweilige medizinische Behandlung den medizinischen Standards entsprechen, und das Ärztegesetz normiert dementsprechend auch Fortbildungspflichten für den einzelnen Arzt, damit dieser immer möglichst genau auf dem Stand der medizinischen Wissenschaft ist und den Patienten somit optimal versorgen kann.

In diesem allgemeinen Ordnungsrahmen bewegt sich auch die Pränataldiagnose. Wenn also Ultraschalluntersuchungen, Nackenfaltenmessungen etc. gemacht werden, müssen sie diesen berücksichtigen.

Ein spezielles Regelungsgebiet ist hier allerdings auch noch zu beachten: Sobald sich die Diagnose gewissermaßen von der äußeren Abtastung hineinbegibt in die Analyse von Genen, also des Erbmaterials von Menschen, sind insbesondere §§ 65 und 68 Gentechnikgesetz zu beachten. Dieses Wissen ist sehr weitgehend, brisant und mit gewichtigen wirtschaftlichen Interessen verbunden. Der Gesetzgeber war sich der Problematik bewusst und hat daher besonders die Genanalyse zum Zwecke der Feststellung von genetischen Krankheitsanlagen

eher restriktiv geregelt. Weniger Beschränkungen unterliegen hingegen Genanalysen zwecks Feststellung bereits bestehender Krankheiten; darunter fällt auch die Genanalyse im Rahmen der Pränataldiagnose.

3. Von der Pränataldiagnose zum „Schadensfall Kind“

Nehmen die Eltern die Pränataldiagnose vor dem Hintergrund in Anspruch, nur ein gesundes Kind akzeptieren zu wollen, dann entscheidet die Pränataldiagnose darüber, ob eine Abtreibung des behinderten ungeborenen Kindes durchgeführt wird. Qualifiziert die Diagnose das Kind fälschlicherweise als gesund und stellt sich nach der Geburt heraus, dass es behindert ist (und daher eigentlich abgetrieben werden hätte sollen), liegt ein in der Fachdiskussion so genannter Fall von „wrongful birth“ („ungerechtfertigte Geburt“) vor. Dies ist auch denkbar in Fällen, in denen eine Abtreibung nicht zum Ziel führte.

Damit verwandt sind die Fälle von „wrongful conception“ („ungerechtfertigte Empfängnis“), in denen die Geburt des Kindes auf Fehler bei Verhütung oder Sterilisation zurückzuführen ist. Ein besonders eigentümliches Problem wird schließlich unter dem Titel „wrongful life“ („ungerechtfertigtes Leben“) diskutiert. Während es bei „wrongful conception“ und „wrongful birth“ darum geht, inwieweit die Eltern des Kindes, also die Unterhaltspflichtigen, Schadenersatz bekommen können, geht es bei der „wrongful life“-Diskussion darum, ob das Kind, das etwa behindert auf die Welt kommt, selbst Schadenersatz für die Mühen der eigenen Existenz erlangen kann.

Um es gleich vorwegzunehmen: der österreichische Oberste Gerichtshof (OGH), die für zivil- und strafrechtliche Fragen höchste österreichische Instanz, hat Ansprüche des Kindes selbst kategorisch abgelehnt, in den anderen beiden Problemgruppen erscheint ein Schadenersatz aber zumindest denkbar oder ist schon tatsächlich zugesprochen worden¹.

4. Die entscheidenden Weichenstellungen der „Kind-als-Schaden-Rechtsprechung“

4.1. Kann der Kindesunterhalt als Schaden im Rechtssinne begriffen werden?

Den Beginn der modernen „Kind als Schaden“-Diskussion im deutschsprachigen Raum kann man wohl mit dem Urteil des Landgerichts Itzehoe (BRD) aus 1969 ansetzen, dem eine Geschichte zugrunde liegt, die (das nötige medizinische Wissen vorausgesetzt) aus der Feder des sprachgewaltigen Johann Nestroy stammen könnte: Ein Apotheker hatte einer Frau anstatt des von ihr gewünschten Verhütungsmittels „Eugynon“ das Magenmittel „Enzynorm“ verschrieben. Prompt kam es wieder zu einer Schwangerschaft. Wer hat nun für den Unterhalt des „zusätzlichen“ Kindes aufzukommen?

Wir wollen uns der Antwort auf diese Frage auf Basis der österreichischen Rechtsordnung nähern. Dazu heißt es in § 1293 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) in einem wunderbar antiquierten Deutsch – man darf nicht vergessen, das ABGB stammt aus 1811: „Schade heißt jeder Nachtheil, welcher jemanden an Vermögen, Rechten oder seiner Person zugefügt worden ist.“ Der Schadensbegriff des ABGB ist also sehr weit gefasst, und die Rechtssprechung legt ihn dementsprechend weit aus und bezieht insbesondere auch das Entstehen finanziell relevanter rechtlicher Verpflichtungen ein.

Daraus folgt – prima facie – für den „Apothekerfall“: Der Apotheker hat den Vertrag nicht ordentlich erfüllt und statt eines Verhütungsmittels ein Magenpräparat verschrieben, daraufhin ist ein Kind entstanden. Hätte er vertragsgemäß das Verhütungsmittel verkauft, wären die Schwangerschaft und damit die Geburt des Kindes unterblieben, die Eltern hätten folgerichtig keine Unterhaltsverpflichtung. Diese Unterhaltsbelastung ist somit ein schadenersatzrechtlich relevanter Nachteil, der aus der vertragswidrigen „schädigenden“ Handlung, nämlich dem Verkauf des falschen Präparates, entsteht.

Gegner dieser Auffassung werfen ein, damit erkläre man in logischer Konsequenz das Kind selbst zum Schadensfall bzw. beurteile die Existenz des Kindes als Negativum, was der Men-

schenwürde widerspreche. Dem halten die Befürworter des Schadenersatzes in solchen Fällen wiederum entgegen, man müsse unterscheiden zwischen der Existenz des Kindes, die „nur“ ein biologisches Faktum darstelle, und den vermögensrechtlichen Folgen, die an die Existenz anknüpfen; nur diese Folgen seien als Schaden zu betrachten, aber nicht die Existenz des Kindes selbst. Man meint also, Existenz und Existenzfolgen fein säuberlich voneinander trennen zu können, um zu vermeiden, letztlich bei einer Negativbewertung der Existenz des Kindes selbst zu enden. Diese Meinungsverschiedenheit spaltet selbst den OGH, der teilweise die Schadensqualifikation allgemein anerkennt², teilweise aber nur in Fällen „außergewöhnlicher Unterhaltsbelastung“³. Ein (wenigstens vorläufig) letztes Wort ist noch nicht gesprochen.

4.2. Die rechtliche Qualifikation der Abtreibung

Während der Verkauf von Verhütungsmitteln und die Sterilisation zumindest auf rechtlicher Ebene praktisch unbestritten erlaubte Maßnahmen sind und daher auch Gegenstand eines rechtsgültigen Vertrages werden können, bestehen bei der Qualifikation von Abtreibungen tiefgehende Meinungsverschiedenheiten. An dieser Stelle ist auf eine dem juristischen Laien vielleicht nicht ohne weiteres einsichtige, aber für das Verständnis der nachfolgenden Ausführungen elementare Unterscheidung hinzuweisen: das Gegensatzpaar Rechtmäßigkeit/Rechtswidrigkeit einerseits und Strafbarkeit/Straflosigkeit andererseits. Nicht jedes rechtswidrige Verhalten ist strafbar.

Dazu ein relativ harmloses Beispiel: Die fahrlässige Sachbeschädigung ist in Österreich straflos. Das heißt, dass jemand, der z.B. unvorsichtigerweise eine Kaffeetasse umschüttet und dadurch den schönen Pelzmantel der Nachbarin ruiniert, dafür zwar nicht zu bestrafen ist. Das Umschütten ist aber dennoch rechtswidrig, weil damit das gesetzlich geschützte Eigentum der Nachbarin beschädigt wurde. Der unvorsichtige Kaffeetrinker wird der Dame im Pelzmantel daher schadenersatzpflichtig und muss z.B. die Reinigung bezahlen.

4.2.1. Die Rechtslage nach dem ABGB

§ 16 ABGB lautet: „Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte und ist daher als eine Person zu betrachten. [...]“ Unsere Rechtsordnung geht also nicht davon aus, dass jeder Mensch erst dann Rechte bekommt, wenn die Rechtsordnung, die Gesellschaft oder wer auch immer ihm sozusagen diese Rechte „gnadenhalber“ zuteilt, sondern im Gegenteil: Vor jeder Zuteilung durch die Rechtsordnung hat der Mensch schon angeborne, durch die Vernunft einleuchtende Rechte, insbesondere das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit usw.

Das ABGB betont in der Folge (§§ 21, 22) die Rechte besonders schutzwürdigen Personen, und zwar unter der gemeinsamen Überschrift „Personenrechte der Minderjährigen und der sonst in ihrer Handlungsfähigkeit Beeinträchtigten“. Gemäß § 21 Absatz 1 stehen die Minderjährigen und Behinderten „unter dem besonderen Schutz der Gesetze“. In § 22 heißt es: „Selbst ungeborene Kinder haben vom Zeitpunkte ihrer Empfängniß an, einen Anspruch auf den Schutz der Gesetze. Insoweit es um ihre [...] Rechte [...] zu thun ist, werden sie als Geborene angesehen.“ Aus dem Zusammenhang mit § 16 ABGB ergibt sich somit, daß ungeborene Kinder insbesondere das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (das durch Abtreibung rechtswidrigerweise verletzt werden kann) haben.

4.2.2. Die Rechtslage nach dem Strafgesetzbuch (StGB)

Wie ist dieser Befund nun insbesondere mit der sogenannten „Fristenlösung“ zu vereinbaren, die nach verbreiteter Auffassung den Frauen sogar ein „Recht auf Abtreibung“ gibt? Maßgeblich ist hier § 97 StGB, der unter der Überschrift „Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs“ steht und seinem Wortlaut nach die Abtreibung in näher bestimmten Konstellationen für „nicht strafbar“ erklärt. Der Gesetzgeber hätte auch die Worte „nicht rechtswidrig“ wählen können, hat sich aber offenbar doch anders entschieden.

In folgenden Fällen normiert § 97 die Straffreiheit der Abtreibung: „Fristenlösung“ (d.h. Straffreiheit innerhalb der ersten drei Schwangerschaftsmonate nach Beratung und Durchführung durch einen Arzt), eugenische (=embryopathische) Indikation (bei Behinderung des Kindes Straffreiheit bis zur Geburt), medizinische Indikation (bei Gesundheits- oder gar Lebensgefahr für die Mutter Straffreiheit bis zur Geburt) und Indikation der Unmündigkeit (bei Minderjährigkeit der Mutter im Zeitpunkt der Schwängerung Straffreiheit bis zur Geburt). Zusammenfassend ergibt sich aus dem Wortlaut des StGB, dass die Abtreibung – unter bestimmten Voraussetzungen – außer in den Fällen der Lebensgefahr der Mutter bloß für strafflos, nicht aber für rechtmäßig erklärt wird. Die Forderung nach einem „Recht auf Abtreibung“ bewegt sich somit auf rechtspolitischer, nicht auf rechtsdogmatischer Ebene (siehe oben).

4.2.3. Die Rechtsprechung des OGH

Berücksichtigt man die oben erläuterten, streng zu unterscheidenden Gegensatzpaare rechtmäßig/rechtswidrig und strafbar/strafflos, so können der zivilrechtliche und der strafrechtliche Befund (von Grenzfällen wie insbesondere bei Lebensgefahr der Mutter abgesehen) ohne Widerspruch nebeneinander bestehen: Aus dem Zivilrecht ergibt sich die Rechtswidrigkeit der Abtreibung, das Strafrecht erklärt manche Fälle der Abtreibung lediglich für strafflos. Der OGH zieht in einem „wrongful conception“-Fall tatsächlich diese Konsequenz⁴.

Anderes folgt aber aus der Leitentscheidung des OGH aus dem Jahr 1999 in einem „wrongful birth“-Fall⁵. Hier anerkennt der OGH, zunächst durchaus auf dem Boden des ABGB, dass es sich auch bei einem behinderten ungeborenen Kind um „unschuldiges menschliches Leben“ handle, welches prinzipiell „nicht mit direktem Vorsatz ausgelöscht werden“ dürfe. In einer „umfassenden Interessensabwägung“ kommt er aber schließlich doch zu einem anderen, die Abtreibung des behinderten Kindes gegen den Wortlaut des ABGB und StGB rechtfertigenden Ergebnis. Im jüngsten einschlägigen Urteil⁶ möchte der OGH die Rechtfertigungswirkung der eugenischen Indikation darüber hinaus scheinbar auch aus dem „Recht, selbst über den eigenen Körper zu bestimmen“, ableiten (vgl. Artikel 8 Europäische Menschenrechtskonvention); in diesem Urteil bezeichnet der OGH übrigens den „personalen Eigenwert“ eines Kindes als „außerrechtliches Werturteil“ – nach der oben dargelegten Unterscheidung daher als nicht rechtsdogmatisch, sondern höchstens rechtspolitisch maßgebliches Kriterium.

Auch in der Frage der rechtlichen Qualifikation von Abtreibungen ist also das letzte Wort noch nicht gesprochen.

5. Konsequenzen aus den beschriebenen Weichenstellungen

Qualifiziert man den Kindesunterhalt als Schaden im Sinne des ABGB und die Abtreibung als rechtmäßiges, also erlaubtes Verhalten, dann ergibt sich in der „wrongful birth“-Fällen folgende Begründungskette: Der Kindesunterhalt als Schaden ist dadurch entstanden, dass die Mutter (bzw die Eltern) aufgrund rechtswidrig fehlerhafter Pränataldiagnose nicht über die Behinderung ihres Kindes als „Voraussetzung“ für eine Abtreibung aufgeklärt wurde. Wäre sie aufgeklärt worden, hätte sie die Abtreibung vollziehen lassen und hätte daher keine Unterhaltspflichten (keinen Schaden). Auf diese Weise hat der OGH bereits in mehreren Fällen für den Schadenersatz bei „wrongful birth“ entschieden⁷.

Geht man allerdings von der Rechtswidrigkeit der Abtreibung aus, dann muss man sagen, die Frau hätte selbst bei Aufklärung über die Behinderung des Kindes kein rechtmäßiges Mittel gehabt, die Unterhaltsbelastung durch das Kind „abzuwehren“. Die Rechtsordnung verbietet, aus einer rechtswidrigen Handlung (Abtreibung) einen Vorteil zu ziehen (hier: die Unterhaltspflicht abzuwenden), und daher ist in Fällen unterbliebener Abtreibung auch kein Schadenersatzanspruch zuzusprechen.

Sagt man hingegen, der Kindesunterhalt kann überhaupt nicht als Schaden qualifiziert werden, gelangt man schon von vornherein zu einer Ablehnung des Schadenersatzanspruches, ohne sich etwa die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Abtreibung stellen zu müssen. Diese

Auffassung vertritt der OGH teilweise in Fällen, in denen keine „außergewöhnliche Belastung“ durch den Kindesunterhalt eintritt⁸.

6. Weitere aktuelle Herausforderungen

Mit der Pränataldiagnose (PND) verwandt ist die Präimplantationsdiagnostik (PID). Hier geht es darum, dass aus dem nach In-vitro-Fertilisation (IVF) noch nicht der Mutter eingepflanzten Embryo zwecks genetischer Untersuchung Zellen entnommen werden. Die Befürworter meinen, dies sei vor allem für die Mutter weniger belastend, als nach Eintritt der Schwangerschaft eine PND zu machen und das Kind dann allenfalls abzutreiben.

Die Gegner der PID betonen, aus den zum Schutz von Embryonen etablierten Verwendungsbeschränkungen des § 9 Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG; „entwicklungsfähige Zellen“, d.h. extrakorporal entstandene Embryonen nach diesem Gesetz dürfen nur zum Zwecke der medizinisch unterstützten Fortpflanzung verwendet werden) ergebe sich die Unzulässigkeit der Untersuchung. Außerdem sei die zum Zwecke der PID entnommene Zelle nach verbreiteter, wenn auch umstrittener Auffassung selbst totipotent und daher als Embryo zu betrachten, sodass ihre Zerstörung im Laufe der PID § 22 ABGB widerspreche, der auch außerhalb der Gebärmutter (extrakorporal) entstandene Embryonen schütze.

Der eben genannte Widerspruch zu § 22 ABGB ergibt sich bei einem neuen PID-Verfahren, der sogenannten Polkörperdiagnostik, zwar nicht, schon weil hier bei der Untersuchung kein Embryo zerstört wird; die Diagnose findet nämlich vor Abschluss der Befruchtung statt (Prä-fertilisationsdiagnose). Da aber die Verwendungsbeschränkungen des § 9 FMedG auch für Samen- und Eizellen gelten, die für medizinisch unterstützte Fortpflanzungen verwendet werden sollen, bestehen auch gegen dieses Verfahren rechtliche Bedenken.

Eine weitere Herausforderung stellt die Stammzellforschung dar. Hier muss man grundsätzlich unterscheiden zwischen embryonalen und adulten Stammzellen. Stammzellen haben die Fähigkeit, sich in verschiedene Arten von Gewebe zu entwickeln, und können daher nach verbreiteter Auffassung zur medizinischen Behandlung eingesetzt werden. Soweit diese Stammzellen aus dem voll entwickelten Organismus entnommen werden (adulte Stammzellen), ist dies an sich (vgl. oben Punkt 2.) rechtlich unproblematisch; anderes gilt für embryonale Stammzellen, zu deren Gewinnung ein (der Frau noch nicht eingesetzter) Embryo zerstört werden müsste. Auch hier ist die Frage der rechtlichen Zulässigkeit höchst umstritten⁹. Schließlich ist die Problematik des Klonens (Herstellung eines Embryos durch Einbringung fremden Erbmaterials in eine entkernte Eizelle) zu erwähnen. Während im wesentlichen Einigkeit darüber besteht, dass das „reproduktive Klonen“ (Klonen zum Zwecke der Fortpflanzung) unzulässig ist, bestehen in der Frage des „therapeutischen Klonens“ (Klonen zur Herstellung von Embryonen zu therapeutischen Zwecken, z.B. zwecks Gewinnung genetisch identer Organe) Meinungsverschiedenheiten, die wiederum vor allem auf unterschiedliche Interpretationen der bereits erörterten Bestimmungen des ABGB bzw des FMedG zurückgehen. Ebenso umstritten sind die mit dem Klonen verwandten Techniken der Erzeugung von Tier/Mensch-Mischwesen (Hybrid- bzw Chimärenbildung).

7. Schlussbemerkung

M.E. ist die Zuerkennung des Schadenersatzes für den Kindesunterhalt in den hier erörterten Fällen höchst problematisch. So konnten die Befürworter bisher keine wirklich überzeugenden Argumente für die „Trennbarkeit“ der kindlichen Existenz von den damit verbundenen „Unterhaltsbelastungen“ finden, um eine Negativbewertung der kindlichen Existenz selbst zu vermeiden. Auch die von einem Senat des OGH aufgestellte Behauptung, beim – aus der Menschenwürde resultierenden – personalen Eigenwert des Kindes handle es sich bloß um ein „außerrechtliches Werturteil“, erscheint nicht ungefährlich. Mindestens ebenso problematisch ist die Durchbrechung des ansonsten die Rechtsordnung beherrschenden Grundsatzes, dass unschuldiges menschliches Leben nicht mit direktem Vorsatz ausgelöscht werden darf (wie

der OGH dies selbst einmal formuliert hat), zur Begründung der Rechtmäßigkeit der Abtreibung bei eugenischer Indikation.

Gleichzeitig darf man aber auch die real bestehenden finanziellen bzw. sozialen Probleme nicht übersehen, welche die Geburt insbesondere eines behinderten Kindes mit sich bringen kann. Um diesen Problemen zu begegnen, wäre aber das Sozialhilferecht und nicht das Schadenersatzrecht das geeignete Mittel, was selbst die Gegner der hier vertretenen Auffassung einräumen. Hier ist der Gesetzgeber gefordert¹⁰; dasselbe gilt für die genauere, zur Verhinderung insbesondere der der Menschenwürde widersprechenden „Verzweckung“ des Menschen mE restriktiv zu fassende Regelung von Klonen samt Hybrid- bzw. Chimärenbildung, PID und Stammzellforschung.

¹ Vgl insbesondere die Leitentscheidung des OGH 1 Ob 91/99k. Diese und die im Folgenden ebenfalls nach der Geschäftszahl zitierten Entscheidungen sind über das Rechtsinformationssystem (RIS) des Bundes www.ris.bka.gv.at (Rubrik Judikatur der Gerichte/Stichwort Justiz) unter Angabe der Geschäftszahlen (ohne Leerzeichen!) abrufbar. Unter der Rubrik „Bundesrecht/geltende Fassung“ sind auch die in der Abhandlung zitierten Gesetzestexte nachzulesen. Der Zugang zum RIS ist (abgesehen von den allgemeinen Internetentgelten) kostenfrei.

² 5 Ob 165/05h, 5 Ob 148/07m

³ 1 Ob 91/99k, 6 Ob 101/06f, 2 Ob 172/06t

⁴ 6 Ob 101/06f

⁵ 1 Ob 91/99k

⁶ 5 Ob 148/07m

⁷ Und zwar zB in 5 Ob 165/05h und 5 Ob 148/07m für den gesamten Unterhalt, in 1 Ob 91/99k aber nur für den behinderungsbedingten Unterhaltsmehraufwand.

⁸ Zu der erörterten Problematik existiert mittlerweile eine Fülle von Literatur. Als aktueller, auch für Laien mit verhältnismäßiger Anstrengung lesbarer weiterführender Beitrag sei MEMMER, Die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes zum „Familienplanungsschaden“, *Imago Hominis* (Zeitschrift des Instituts für medizinische Anthropologie und Bioethik [IMABE]) 2007, 195 ff. empfohlen.

⁹ Dazu umfassend, wenngleich m.E. die Bedeutung der Menschenwürde nicht hinreichend berücksichtigend KOPETZKI, Landesbericht Österreich, in: ESER u.a. (Hg.), *Internationale Perspektiven zu Status und Schutz des extrakorporalen Embryos* (2007) 215 ff.

¹⁰ Tatsächlich existiert bereits ein entsprechender, wenn auch verbesserungsbedürftiger Gesetzesvorstoß des Nationalratsabgeordneten Dr. Peter Fichtenbauer (FPÖ). Es bleibt mE zu hoffen, daß dieser Vorstoß jenseits parteipolitisch motivierter Überlegungen weiter verfolgt wird (näheres dazu bei PISKERNIGG, *Gesetzesvorstoß gegen die „Kind als Schaden-Rechtsprechung“* des OGH, *Imago Hominis* 2007, 227 ff.).